

Tarifordnung zur Linzer Kanalordnung

Gültig von 01.07.2019 bis 30.06.2020

Wertsicherung: Am 1. Juli wird eine jährliche automatische Anpassung aller Tarife auf Basis des Index für Siedlungswasserbau des BDMW vorgenommen.

Kanalanschlussentgelt	netto €	brutto € (inkl. 10 % USt.)
Entgelt je Quadratmeter Bemessungsgrundlage	5,52	6,07
Mindestanschlussentgelt je Entsorgungsanlage ¹	2.063,89	2.270,28
pauschalierter Aufwandsersatz ² Indirekteinleiterzustimmung	netto €	brutto € (inkl. 10 % USt.)
Tarif 1	644,97	709,47
Tarif 2	1.197,80	1.317,58
Kanalbenützungsentgelt	netto €	brutto € (inkl. 10 % USt.)
Grundentgelt je eingebautem Klosett ³	141,41 pro Jahr	155,55 pro Jahr
Wasserzuschlag je Kubikmeter Abwasser ⁴	0,407 / m ³	0,448 / m ³
Zuschlag für Indirekteinleiter gem. § 32 b Abs. 2 WRG ⁵	117,01 pro Jahr	128,71 pro Jahr

¹ vgl. § 4 Linzer Kanalordnung

⁴ vgl. § 5 Zif. 2. und 3. Tarifordnung

² vgl. § 6 Tarifordnung

⁵ vgl. § 5 Zif. 4. Tarifordnung

³ vgl. § 5 Zif. 1. Tarifordnung

§ 1 Grundlage und Geltungsbereich

1. Für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationssystem sowie die Übernahme und Reinigung der anfallenden Abwässer sind an Entgelten zu leisten:

- Das Kanalanschlussentgelt und allenfalls ein Kanalanschlussergänzungsentgelt als einmaliger anteiliger Kostenbeitrag für die Herstellung des öffentlichen Kanalisationssystems der LINZ SERVICE GmbH (§ 4 Linzer Kanalordnung).
- Das Kanalbenützungsentgelt als laufender Kostenbeitrag für den Betrieb des öffentlichen Kanalisationssystems.

2. Bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht (§ 32 b Abs. 2 WRG 1959), ist neben dem Kanalanschluss-(ergänzungsentgelt) für den im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterzustimmung nach Wasserrechtsgesetz der LINZ SERVICE GmbH erwachsendem Aufwand ein Aufwandsersatz zu leisten, welcher grundsätzlich pauschaliert wird.

Weiters ist bei solchen Einleitungen für den laufenden zusätzlichen Aufwand der LINZ SERVICE GmbH ein pauschalierter jährlicher Zuschlag zum Kanalbenützungsentgelt zu entrichten.

3. Die Bestimmungen dieser Tarifordnung bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der Linzer Kanalordnung und damit des Entsorgungsvertrages mit dem Kanalbenützer, soweit keine abweichende Sondervereinbarung (§ 9 Zif. 1.) zwischen der LINZ SERVICE GmbH und dem jeweiligen Kanalbenützer getroffen wurde.

§ 2 Zahlungspflichtiger

- Zahlungspflichtiger ist grundsätzlich der Kanalbenützer (§ 4 Linzer Kanalordnung).
- Mit Zustimmung der LINZ SERVICE GmbH kann die Zahlungspflicht auch von einem Bestandnehmer oder sonstigen am Bauwerk bzw. Grundstück Berechtigten übernommen werden. Unabhängig vom Innenverhältnis haftet ein solcher Berechtigter zusammen mit dem jeweiligen Kanalbenützer der LINZ SERVICE GmbH gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessung des Kanalanschlussentgeltes

1. Die Bemessungsgrundlage des Kanalanschlussentgeltes errechnet sich – vorbehaltlich der Bestimmungen der Zif. 2. bis 7. – grundsätzlich

- bei eingeschossiger Bebauung aus der Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche; bei mehrgeschossiger Bebauung aus der Summe der Flächen der einzelnen Geschosse; ein Dachraum gem. § 2 Pkt. 8 des OÖ Bautechnikgesetz wird wie ein Dachgeschoß behandelt, sofern nicht das Mindestanschlussentgelt pro Entsorgungsanlage Anwendung findet.

b) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken beträgt das Kanalanschlussentgelt 25 % des Mindestanschlussentgeltes, sofern keine Abwässer oder Niederschlagswässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden (§ 3 Zif. 6.). Gleiches gilt für den Anschluss bebauter Grundstücke, deren Bauwerke nicht angeschlossen werden.

2. Der Bemessung werden jeweils Bruttoflächen zugrunde gelegt, wobei bei der Bewertung der Räumlichkeiten vom baulich vorgesehenen Verwendungszweck – unabhängig von der tatsächlichen Benutzung – ausgegangen wird. Insoweit werden auch Dach- und Kellergeschosse nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

3. Von der Entgeltspflicht ausgenommen sind:

- Nebenräume außerhalb des Wohnungsverbandes, die wie Kellerräume zu Abstellzwecken benutzt und als solche kenntlich gemacht werden, auch wenn sie im Gegensatz zu üblichen Kellerräumen nicht unter Niveau liegen. Dies gilt jedoch nicht für Geschäfts- oder Betriebszwecken dienende Lagerräume.
- Wäschetrocknenräume, Heizungs- und Tankräume sowie Schutzräume.
- Balkone, sowie jener Teil der Terrasse oder Loggia, der über die Gebäudekante hinausragt.
- Vordächer sowie Flugdächer.
- Autoabstellplätze in Gebäuden, sofern diese aufgrund behördlicher Vorschriften errichtet werden mussten; nicht von der Entgeltspflicht ausgenommen sind Autoabstellplätze gewerblicher Nutzung.
- Freistehende Bauwerke, die dem öffentlichen Kanalisationssystem keine Abwässer (oder Niederschlagswässer) zuleiten.

4. Frei- und Hallenschwimmbäder werden entsprechend ihrer Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet, sofern ihre Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet werden.

5. Bei Reihenhäusern wird das Kanalanschlussentgelt für jede wirtschaftliche Einheit gesondert berechnet, auch dann, wenn mehrere Entsorgungsanlagen zu einem gemeinsamen Anschluss an das öffentliche Kanalisationssystem verbunden sind.

6. Bei Einleitung von mehr als geringfügig verunreinigten Niederschlagswässern in die öffentliche Kanalisation ist die Bemessungsgrundlage das Ausmaß der entwässerten Niederschlagsfläche. Gleiches gilt, wenn in begründeten Ausnahmefällen (§§ 22, 24 Linzer Kanalordnung) nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer von der LINZ SERVICE GmbH übernommen werden.

7. Die Feststellung der entgeltpflichtigen Berechnungsfläche erfolgt nach den dem Bauverfahren zugrunde gelegten Einreichplänen; stehen solche nicht zur Verfügung, nach dem Naturmaß.

Flächenmäßige Abweichungen von den Bauplänen im Zuge der Errichtung des Bauwerkes werden nach den Grundsätzen des Kanalanschlussergänzungsentgeltes behandelt, wobei die Regelung des § 4 Zif. 4. (Bagatellgrenze) hier keine Anwendung findet.

Die ermittelten Flächen der einzelnen Geschosse werden auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 4 Bemessung des Kanalanschlussergänzungsentgeltes

1. Bei nachträglichen Veränderungen auf angeschlossenen Grundstücken bzw. von angeschlossenen Bauwerken erfolgt die Einhebung eines Kanalanschlussergänzungsentgeltes entsprechend der Vergrößerung der Bemessungsgrundlage.

Dabei finden die Grundsätze der Bemessung des Kanalanschlussentgeltes Anwendung, soweit im folgenden keine abweichende Regelung getroffen wird.

2. Das Kanalanschlussergänzungsentgelt wird insbesondere eingehoben, wenn

- auf einem bisher unbebauten, jedoch angeschlossenen Grundstück ein Bauwerk errichtet wird oder ein bereits bestehendes Bauwerk nunmehr an das öffentliche Kanalisationssystem angeschlossen wird;
- auf einem angeschlossenen bebauten Grundstück ein zusätzliches Bauwerk errichtet und angeschlossen wird;
- anstelle des bisherigen angeschlossenen Bauwerkes auf derselben Parzelle ein größerer Neubau aufgeführt und angeschlossen wird;
- bei einem angeschlossenen Bauwerk ein Zubau in horizontaler oder vertikaler Richtung erfolgt;
- nachträgliche Dach- oder Kellergeschosse angeschlossener Bauwerke für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut werden;
- bisher nicht der Leistung eines Kanalanschlussentgeltes unterliegende Räumlichkeiten in entgeltpflichtige Flächen umgewidmet werden.

3. Wurde beim ursprünglichen Anschluss an das öffentliche Kanalisationssystem das Mindestanschlussentgelt eingehoben, so ist ein Kanalanschlussergänzungsentgelt nur insoweit zu entrichten, als im Falle eines nunmehrigen Neuanschlusses ein über das Mindestanschlussentgelt hinausgehender Betrag zu leisten wäre.
4. Ein Kanalanschlussergänzungsentgelt ist nur dann zu leisten, wenn die zusätzliche Bemessungsfläche insgesamt
 - a) ein Ausmaß von 20 m² übersteigt oder
 - b) ein Ausmaß von 100 m² übersteigt, sofern dem öffentlichen Kanalisationssystem von der Ergänzungsfläche keine Abwässer zugeführt werden.
 Bei Überschreitung dieser Bagatellgrenze gelangt die gesamte Erweiterung der Bemessungsfläche zur Verrechnung.
5. Die Rückzahlung eines bereits entrichteten Kanalanschlussentgeltes aufgrund einer späteren Verkleinerung der Bemessungsgrundlage nach den vorstehenden Bestimmungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Bemessung des Kanalbenützungsentgeltes

Das Kanalbenützungsentgelt gliedert sich in das Grundentgelt und den Wasserzuschlag.

1. Grundentgelt
 Die Bemessung des jährlichen Grundentgeltes für die Kanalbenützung erfolgt derzeit nach der Anzahl der eingebauten Klosetts und Pissanlagen. Eine Änderung der Anzahl der Klosetts und Pissanlagen findet mit dem der Änderung nachfolgenden Monatsersten Berücksichtigung.
2. Wasserzuschlag
 - 2.1. Neben dem Grundentgelt ist ein Wasserzuschlag je Kubikmeter in die öffentliche Kanalisation eingeleitetes Abwasser zu entrichten.
 Als in die öffentliche Kanalisation eingeleitet gilt
 - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung bezogene Wassermenge und
 - b) bei Eigenwasserversorgung grundsätzlich die im Wasserrechtsbescheid festgesetzte Wassermenge, deren Benutzung eingeräumt wurde.
 - 2.2. Ist die Eigenwasserversorgung nach dem Wasserrechtsgesetz nicht bewilligt, wird als Berechnungsgrundlage des Wasserzuschlages die gemäß § 3 i.V.m. § 4 ermittelte Quadratmeteranzahl herangezogen.
 - 2.3. Wird bei Eigenwasserversorgungsanlagen die entnommene Wassermenge mit einem geeigneten Wasserzähler gemessen, so gilt diese gemessene Wassermenge als in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Der Wasserzähler ist von einem befugten Fachmann auf Kosten des Kanalbenützers zu installieren und zu warten. Der Einbau eines Wasserzählers sowie der Anfangszählerstand ist der LINZ SERVICE GmbH unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Der Zählerstand wird von der LINZ SERVICE GmbH mindestens einmal jährlich abgelesen. Der Kanalbenützer hat den Bediensteten bzw. Beauftragten der LINZ SERVICE GmbH innerhalb üblicher Geschäftszeiten den Zutritt zum Zähler zu gewähren.
3. Herabsetzung des Wasserzuschlages
 Die der Berechnung des Wasserzuschlages gemäß Zif. 2. zugrundegelegte Abwassermenge wird auf Antrag des Kanalbenützers um jenen Mengenanteil vermindert, der nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, sofern dieser nicht eingeleitete Wasseranteil 100 m³ pro Jahr übersteigt. Der Nachweis der Nichteinleitung hat durch geeignete, prüfungsfähige Unterlagen zu erfolgen. Jede Änderung der nicht eingeleiteten Wassermenge ist der LINZ SERVICE GmbH unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben. Auf Verlangen der LINZ SERVICE GmbH ist ein erneuter Nachweis über die Nichteinleitung zu erbringen.
4. Zuschlag für Indirekteinleiter gem. § 32 b Abs. 2 WRG 1959
 Bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht (§ 32 b Abs. 2 WRG 1959), erwächst der LINZ SERVICE GmbH als Kanalisationsunternehmen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ein erhöhter laufender Aufwand (z. B. für Indirekteinleiterüberwachung, Indirekteinleiterkatasterführung, laufende Meldungen an die Wasserrechtsbehörde u. dgl.), welcher vom Kanalbenützer durch einen pauschalierten jährlichen Zuschlag zum Kanalbenützungsentgelt abzugelten ist.

§ 6 Aufwandsersatz für Indirekteinleiterzustimmung

Der bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, zu entrichtende Aufwandsersatz für die Indirekteinleiterzustimmung gemäß § 32b WRG bestimmt sich wie folgt:

- a) Tarif 1:
 Bei allen wasserrechtlich nicht anzeigepflichtigen (§ 32b Abs. 5 WRG 1959) Einleitungen in die öffentliche Kanalisation bis zu 5 m³/d Abwassereinleitung und ohne Abwasserrecyclinganlage.
- b) Tarif 2:
 Bei allen wasserrechtlich anzeigepflichtigen (§ 32b Abs. 5 WRG 1959) Einleitungen in die öffentliche Kanalisation oder bei Abwassereinleitungen von mehr als 5 m³/d sowie bei all jenen Abwassereinleitungen, denen eine Abwasserrecyclinganlage vorgeschaltet ist (z. B. gem. § 1 Abs. 5 lit. d der Abwasseremissionsverordnung KFZ).

- c) Wird der LINZ SERVICE GmbH anlässlich der Zustimmungserklärung entstandene Aufwand aufgrund der Komplexität einer Betriebs- oder Abwasseranlage, besonderer Abwasserinhaltsstoffe, der Größenordnung der Einleitung (mehr als 2.000 EGW) oder aus sonstigem wichtigen Grund nicht durch die obigen Pauschalsätze abgedeckt, werden die Kosten dem Indirekteinleiter nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Dies wird dem Zustimmungserwerber ab Kenntnis seitens der LINZ SERVICE GmbH umgehend mitgeteilt.

§ 7 Fälligkeit der Entgelte

1. Das Kanalanschlussentgelt ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines entgeltpflichtigen Bauwerkes oder Grundstückes an das öffentliche Kanalisationssystem der LINZ SERVICE GmbH fällig.
2. Die Fälligkeit des Kanalanschlussergänzungsentgeltes bestimmt sich nach der Art der vorgenommenen Veränderung:
 In den Fällen
 - a) des § 4 Zif. 2. lit. a), b) und c) tritt die Fälligkeit des Kanalanschlussergänzungsentgeltes mit dem Anschluss des betreffenden Bauwerkes an das öffentliche Kanalisationssystem der LINZ SERVICE GmbH ein;
 - b) des § 4 Zif. 2. lit. d) und e) ist das Kanalanschlussergänzungsentgelt mit der Fertigstellung der baulichen Veränderung fällig;
 - c) des § 4 Zif. 2. lit. f) sowie in allen anderen Fällen ist das Kanalanschlussergänzungsentgelt nach Vorschreibung durch die LINZ SERVICE GmbH fällig.
3. Das Kanalbenützungsentgelt ist ab dem der Fertigstellung des Bauwerkes folgenden Monatsersten zu leisten.
 Der Zuschlag für Indirekteinleiter gem. § 32 b Abs. 2 WRG 1959 ist ab dem der Indirekteinleiterzustimmung folgenden Monatsersten, erstmals ab dem 1.1.1999, zu entrichten.
 Bei bestehenden Indirekteinleitungen gem. § 32 b Abs. 2 WRG 1959 wird der Zuschlag ab dem 1.1.1999 zur Vorschreibung gebracht.
4. Das jährliche Kanalbenützungsentgelt sowie der Zuschlag für Indirekteinleiter gemäß § 32 b Abs. 2 WRG 1959 wird von der LINZ SERVICE GmbH derzeit in zwölf Teilbeträgen in Rechnung gestellt, wobei die jährliche Endabrechnung mit dem zwölften Teilbetrag erfolgt. Die LINZ SERVICE GmbH behält sich ausdrücklich die Abänderung dieser Verrechnungsmodalitäten vor.
5. Besteht Miteigentum am Bauwerk bzw. Grundstück oder Wohnungseigentum, so kann die Rechnungslegung über die Entgelte an einen bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft erfolgen.
6. Der Aufwandsersatz gemäß § 6 ist binnen 14 Tagen nach Vorschreibung durch die LINZ SERVICE GmbH fällig.

§ 8 Auskunfts- und Meldepflichten

1. Der Kanalbenützer hat der LINZ SERVICE GmbH alle zur Ermittlung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Mitarbeitern der LINZ SERVICE GmbH den zur Überprüfung dieser Informationen erforderlichen Zutritt zu gewähren.
 Insbesondere hat er bei der Errichtung eines Bauwerkes oder bei Veränderungen gemäß § 4 Zif. 2. lit. d), e) und f) die zugehörigen Baupläne und sonstigen Unterlagen vorzulegen.
2. Der Kanalbenützer hat die LINZ SERVICE GmbH unverzüglich von der Fertigstellung des Kanalanschlusses in Kenntnis zu setzen sowie jedwede Veränderung baulicher Natur oder von Art oder Umfang der eingeleiteten Abwässer mitzuteilen, sofern sich dadurch nach den geltenden Tarifbestimmungen eine Veränderung der Entgelte ergeben könnte. Weiters ist der LINZ SERVICE GmbH die Fertigstellung von baulichen Veränderungen (§ 6 Zif. 2. lit. b) sowie die Umwidmung von bisher nicht der Leistung des Kanalanschlussentgeltes unterliegenden Flächen (§ 6 Zif. 2. lit. c) bekannt zu geben.
3. Verweigert der Kanalbenützer die Auskunftserteilung oder werden die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen nicht bzw. unzureichend eingebracht, so kann die LINZ SERVICE GmbH – vorbehaltlich der gänzlichen Ablehnung der (weiteren) Abwasserentsorgung – die Bemessung aufgrund einer Schätzung durchführen, der alle zum Zeitpunkt der Schätzung maßgeblichen Umstände zugrunde gelegt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Tarifordnung schließt eine vertragliche Sonderregelung im Einzelfall nicht aus, sofern sich eine solche aufgrund der jeweiligen besonderen Umstände als erforderlich erweist.
2. Die Tarifordnung in der vorliegenden Fassung tritt mit Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 20. Juni 2011